

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart	
Ggf. Standort	Stuttgart	
Studiengang	Theorie und Praxis Experimenteller Performance	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	05.10.2020 (Beginn der Vorlesungszeit)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3-4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)	
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Bielka	
Akkreditierungsbericht vom	31.07.2020	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	11
Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	12
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	
15	
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	27
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	30
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	32
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	32
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	33
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	34
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	39
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	39

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	41
3 Begutachtungsverfahren	42
3.1 Allgemeine Hinweise	42
3.2 Rechtliche Grundlagen	46
3.3 Gutachtergremium	46
4 Datenblatt.....	48
4.1 Daten zum Studiengang	48
4.2 Daten zur Akkreditierung	50
5 Glossar.....	51

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die formalen Kriterien sind im Studiengang erfüllt; **evalag** schlägt dem Akkreditierungsrat allerdings hinsichtlich der Studien- und Prüfungsordnung folgende Auflage vor:

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt in der beschlossenen Erstfassung vom 12. Februar 2020 vor. Im Laufe des Akkreditierungsverfahrens wurden Nachbesserungen und Ergänzungen der Studien- und Prüfungsordnung vorgenommen, die noch nicht beschlossen wurden. Aus diesem Grund muss die Hochschule die aktuelle Fassung (Nachreichung vom 12. Juli 2020) von den entsprechenden Gremien beschließen lassen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)):

Da die Kooperationsverträge die erforderlichen Anforderungen des Kriteriums nicht enthalten, muss die Hochschule die bestehenden Verträge um die Aspekte Beschreibung von Art und Umfang der Kooperation sowie Gewährleistung der Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts ergänzt werden bzw. zusätzliche Verträge abschließen.

Auflage 2 (Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)):

Der Kooperationsvertrag mit der Merz-Akademie muss seitens der Merz-Akademie unterzeichnet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart (HMDK) wurde 1857 gegründet. Mit einer Studierendenzahl von 793 Studierenden ist sie die größte der fünf baden-württembergischen Musikhochschulen.

Das Leitbild der Hochschule gibt bereits in seinen Zwischentiteln das Selbstverständnis und das Profil der HMDK wieder:

- Die Priorität des Künstlerischen
- Das Prinzip der Ganzheitlichkeit
- Bildung als Menschenbildung
- Das Prinzip der demokratischen Teilhabe aller

Künstlerische Ziele stehen deutlich im Vordergrund, aber auch Aspekte der Bildung werden hervorgehoben. Nicht zuletzt kommt durch die demokratische Teilhabe der besondere Charakter einer universitätsgleichen Hochschule als Kollegialinstitution sowie der Auftrag zur Selbstverwaltung zum Ausdruck.

Das Studienangebot im Musikbereich ist auf die vier traditionellen Berufsprofile ausgerichtet: die künstlerische Ausbildung (Orchestermusiker_innen bzw. freiberufliche Konzerttätigkeit), künstlerisch-pädagogische Ausbildung (Musikschullehrer_innen an Musikschulen bzw. Privatmusiklehrer_innen), Kirchenmusiker_in und Gymnasiales Lehramt. Diese Studienangebote sind gestuft in Bachelor- und Masterstudiengänge und werden um ein Vorstudium, Studiengänge im dritten Zyklus (Promotion, Konzertexamen/Bühnenexamen) sowie Weiterbildungsstudiengänge (Weiterbildungsmasterstudiengänge, Certificate of Advanced Studies (CAS)) ergänzt. Der Fächerkanon ist umfassend. Er beinhaltet – mit sehr wenigen Ausnahmen – alle Instrumental- und Gesangsfächer (auch in der Ausrichtung Jazz) und weiterhin Dirigieren (Chor- und Orchesterdirigieren), Komposition, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Elementare Musikpädagogik (EMP).

Das Studienangebot im Bereich Darstellende Kunst umfasst die Studiengänge Schauspiel, Figurentheater, Sprechkunst/Sprecherziehung (einschließlich Rhetorik und Mediensprechen) sowie – in Verbindung mit der Gesangsausbildung – Oper.

Der Masterstudiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance thematisiert eine im musikalisch-darstellerischen wurzelnde Performancepraxis, die gegenwartsästhetisch reflektiert wird. Der Studiengang ist als sogenanntes Doppelhauptfach angelegt. Er ist der Fakultät IV zugeordnet. Die Professorin im Bereich Performance verantwortet den Praxisteil des Studiengangs und gehört dem Institut Darstellende Kunst an, die Professorin im Bereich Gegenwartsästhetik verantwortet den Theorieteil des Studiengangs und ist im Institut für Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Ästhetik, ansässig. Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Musiker_innen

und Personen aus Darstellenden Studiengängen, soll aber grundsätzlich jeder an performativer künstlerischer Arbeit interessierten Person mit einer akademischen Vita offenstehen.

Die Besonderheit des Studiengangs ist zudem die Ansiedelung in einem instituts- und fakultätsübergreifenden Netzwerk, dem CAMPUS GEGENWART, der von den berufenen Professorinnen aufgebaut wurde und den Kontext des Masterstudiengangs bildet. Die Masterstudierenden werden individuell bei der Ausarbeitung ihrer je eigenen Performance-Projekte begleitet, zudem geht es um die Frage nach dem Kollektiv in gemeinsamer Projektarbeit. Parallel zur performativen Arbeit werden theoretische Formate der Reflexion der eigenen Arbeit entwickelt und Basiskompetenzen auf verschiedenen Gebieten angeeignet. Das Zusammenspiel von Praxis und Theorie ist für den Studiengang maßgebend.

Ziel des Studiums ist es, die künstlerische Persönlichkeit weiterzuentwickeln sowie die darstellerischen und reflektierenden Kompetenzen zu professionalisieren. Die Absolvent_innen sollen in der Lage sein, als freiberufliche_r Performer_in solistisch und in Kollektiven auf hohem künstlerischem Niveau aufzutreten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance stellt einen innovativen Studiengang dar, der Theorie und Praxis sinnvoll aufeinander bezieht, um künstlerische Persönlichkeiten im Hinblick auf eine Professionalisierung darstellerischer und reflektierender Fähigkeiten im Performancebereich auszubilden. Die Integration des Studiengangs in das Angebot der Hochschule erfolgt über die Neue Musik. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass sich der Studiengang an Bachelorabsolvent_innen in einschlägigen Fächern richtet, die sowohl an einer Musik- oder Kunsthochschule als auch an einer Universität studiert haben.

Das Curriculum des Studiengangs ist schlüssig und künstlerisch produktiv gestaltet. Die Stärke des Studiengangs liegt in der voraussichtlich guten individuellen Betreuung, seiner Ansiedlung in einem fruchtbaren Umfeld mit Studiengängen der eigenen Hochschule sowie verwandter Studiengänge anderer künstlerischer Hochschulen. In der Verortung des Studiengangs im CAMPUS GEGENWART, der personellen Ausstattung mit zwei hochkarätigen Professuren als Programmverantwortliche sowie der neuen und eigenen räumlichen Ausstattung zeigt sich eine sehr gute Infrastruktur, die eine gute Studierbarkeit gewährleistet und kreatives sowie wissenschaftliches Arbeiten fördert und verbindet. Die Gutachtergruppe bewertet das Studiengangskonzept sehr positiv.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung sehen die Gutachter_innen hinsichtlich der Kooperationen im Studiengang die Notwendigkeit, zwei Auflagen auszusprechen: Da die **Kooperationsverträge** die erforderlichen Anforderungen nicht enthalten, muss die Hochschule die bestehenden Verträge um die Aspekte Beschreibung von Art und Umfang der Kooperation sowie Gewährleistung der Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts ergänzen bzw. zusätzliche Verträge abschließen. Weiterhin muss der Kooperationsvertrag mit der Merz-Akademie seitens der Merz-Akademie unterzeichnet werden.

Um weiterhin die Entwicklung des Studiengangs voranzutreiben, möchte die Gutachtergruppe außerdem folgende Empfehlungen geben: Um das Spektrum an **Lehr- und Lernformen** auch außerhalb des Curriculums zu erhöhen, sollten Ensemblearbeit und Kollektivität performativer Praxis weiterhin unterstützt und als kollektive Arbeits- und Forschungspraxis in das Studium integriert werden. Das Ziel sollte sein, den stufenweisen Prozess des gemeinsamen Recherchierens, Konzeptionierens und Probierens als künstlerische Praxis zu trainieren und die daraus folgenden Ergebnisse öffentlich zu präsentieren. Die **Einbindung des Fachbereiches Darstellende Kunst** im Studiengang sollte noch deutlicher formuliert werden, um das Verständnis von Performance zu verbessern und so den Studiengang abschließend zu positionieren sowie sein Alleinstellungsmerkmal herauszustellen. Die Gutachtergruppe nimmt positiv wahr, dass die

HMDK laut ihrer Stellungnahme diese Empfehlungen in Zukunft prüfen und ggf. umsetzen möchte.

An der nachfolgenden Empfehlung möchten die Gutachter_innen allerdings festhalten: Das Modul „**Postcolonial- und Gender Studies**“ wurde bereits umbenannt (ursprünglich: „Gender Studies“). Da der Studiengang jedoch thematisch breit angelegt ist und nicht nur Postcolonial Theories und Geschlechterfragen fokussiert werden, sollte das Modul in Titel und Inhalt weiter gefasst werden, wie etwa „Cultural Studies“, „Critical Methods“ oder „Contemporary Critical Theory“.

Die **Mobilität der Studierenden** betreffend empfehlen die Gutachter_innen außerdem, dass den Studierenden aufgrund des speziellen Studiengangprofils passende Partnerhochschulen im Bereich Performance transparent kommuniziert werden sollten, damit ein Auslandsaufenthalt vollumfänglich angerechnet und ohne Zeitverlust stattfinden kann. Die Hochschule hat hierzu Stellung bezogen und plant diese Empfehlung zeitnah umzusetzen.

Hinsichtlich der **Personalplanung im Studiengang** sollte die Hochschule dem Studiengang eine klare Anzahl von Gastprofessuren, Gastdozenturen oder Lehraufträgen pro Semester schriftlich zusichern, um nachhaltige Planungen innerhalb des Curriculums zu ermöglichen.

Damit schließlich der **Studienerfolg** gewährleistet werden kann, sollten aufgrund der geringen Anzahl Studierender im Studiengang Evaluationsverfahren verwendet werden, bei welchen fehlende Anonymität nicht zum Problem wird. Es sollte eine geeignete Evaluationsmethode zur Verfügung stehen und regelmäßig eingesetzt werden, damit das Curriculum künftig an den Interessen der Studierenden ausgerichtet und adäquat weiterentwickelt werden kann.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte und besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 StAkkrVO sechs Jahre (zwölf Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang besitzt ein künstlerisches Profil und ist konsekutiv.

Im Studiengang ist das Ablegen einer Masterabschlussprüfung verpflichtend vorgesehen.

Die Masterprüfung setzt sich laut Anlage III der Studien- und Prüfungsordnung¹ (Abschlussprüfung) zum einen aus der Präsentation verschiedener Performances oder eines großen Performance-Projekts mit anschließendem Kolloquium im Umfang von 40 bis 60 Minuten (dreifache Wertung) und zum anderen aus der schriftlichen Masterarbeit (einfache Wertung) zusammen. Mit dieser wird laut Modulbeschreibung die Fähigkeit nachgewiesen, ein Problem des Fachgebietes selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb von zwei Monaten im Umfang von 30 bis 40 Seiten zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ evalag schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die Studien- und Prüfungsordnung liegt in der beschlossenen Erstfassung vom 12. Februar 2020 vor. Im Laufe des Akkreditierungsverfahrens wurden Nachbesserungen und Ergänzungen der Studien- und Prüfungsordnung vorgenommen, die noch nicht beschlossen wurden. Aus diesem Grund muss die Hochschule die aktuelle Fassung (Nachreichung vom 12. Juli 2020) von den entsprechenden Gremien beschließen lassen.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang gilt laut Studien- und Prüfungsordnung der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums an einer Musik- oder Kunsthochschule bzw. Universität oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes.

Weiterhin wird gemäß Selbstbericht und Anlage zur Immatrikulationssatzung i. d. F. vom 10. Juli 2019 (Anlage 12 des Selbstberichts) eine künstlerische Eignungsprüfung vorausgesetzt, die zum einen aus dem Einreichen einer kurzen Biografie, eines Motivationsschreibens auf deutsch oder englisch sowie eines Portfolios bisheriger performerischer Arbeiten mit maximal drei Projektdokumentationen in Form von Fotos, Videos, Texten, Kompositionen oder Choreografien besteht. Zum anderen werden diese Unterlagen bei entsprechender Qualifizierung um ein persönliches Gespräch ergänzt. Näheres regelt die Anlage zur Immatrikulationssatzung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) verliehen.

Es wird nur ein Grad verliehen.

Die folgenden Abschlussdokumente werden in deutscher Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt: Zeugnis, Urkunde und Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache verliehen und liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor.

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Das Modul „Performance Studio“ bildet die Ausnahme und erstreckt sich über drei Semester. Eine hinreichende Begründung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO wird im Rahmen des Selbstberichts gegeben: Über mehrere Semester gehende Module werden in musikspezifischen Masterstudiengängen als ein sehr häufiges Modell bezeichnet. Das künstlerisch-praktische Hauptfach weist ein über drei Semester gehendes Modul auf, da die individuelle Entwicklung von künstlerischen Persönlichkeiten im Zentrum stehen und diese Entwicklungsmöglichkeit möglichst wenig normativ eingegrenzt werden soll. Ergänzend begründet die Hochschule, dass das Modul sich über drei Semester erstreckt, um genügend Raum für die individuelle künstlerische Entwicklung zu geben (in instrumentalen Studiengängen umfassen vergleichbare Module bis zu vier Semester). Der Workload ist laut HMDK richtig berechnet, da tägliches Üben, Entwickeln und Darstellen sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit ist ein Prozess, der in ständigem Austausch geschieht und viel Eigenarbeit sowie -reflexion erfordert.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Angaben: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Arbeitsaufwand, Dauer des Moduls und Häufigkeit des Angebots.

Gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 StAkkrVO sind Prüfungsart, -umfang, -dauer und Teilnahmenachweise außerdem in der Prüfungsordnung geregelt. Möglichkeiten der Kompensation von Prüfungsleistungen sind ebenfalls in der Prüfungsordnung geregelt.

Die Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO sieht vor, dass „neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 [...] bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen [ist]. Aufgrund der geringen Studierendenzahl von drei bis vier Studierenden pro Studienjahr sowie der daraus resultierenden Absolventenzahl kann dies aus Gründen des personenbezogenen Datenschutzes hier nicht angewandt werden.“

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben sind vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und laut Studienplan vorgesehen (Anlage I der Studien- und Prüfungsordnung), dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte, d. h. pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte, zu erbringen sind. Die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen je ECTS-Leistungspunkt beträgt im Studiengang 30 Zeitstunden. Weiterhin wird in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, dass die gesamte Arbeitsbelastung im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten darf.

Der Studiengang setzt sich aus Hauptfach-, Pflichtfach- und Wahlfachmodulen zusammen. Bei den praktischen Hauptfachmodulen „Performance Studio I“ und „Performance Studio II“ handelt es sich um die größten Module des Studiengangs im Umfang von 45 und 23 ECTS-Leistungspunkten. Die theoretischen Hauptfachmodule „Ästhetische Theorie der Performance I“, „Ästhetische Theorie der Performance II“ und „Ästhetische Theorie der Performance III“ weisen je fünf ECTS-Leistungspunkte auf. Die sechs Pflichtfachmodule umfassen fünfmal drei und einmal acht ECTS-Leistungspunkte. Im Wahlfachbereich Physical Skills werden Module im Umfang von sechs bis acht ECTS-Leistungspunkten aus einer Auswahl aus zwei Wahlmodulen belegt, welche allerdings auch mehrfach belegt werden können, da sie sich inhaltlich unterscheiden. Im Wahlfachbereich Technical Skills werden Module im Umfang von sechs bis acht ECTS-Leistungspunkten aus einer Auswahl aus zehn Wahlmodulen belegt, welche ebenfalls mehrfach belegt werden können. Alle Wahlmodule umfassen jeweils eins, zwei, zwei bis drei, drei und vier ECTS-Leistungspunkte. Die Hochschule begründet dies damit, dass sich im Musik- bzw. Darstellenden Bereich bestimmte Module nicht zu übergeordneten Prüfungen zusammenfassen lassen (z. B. die Angebote in den Wahlbereichen oder auch die Seminare), da die erworbenen Kompetenzen zwar aufeinander wirken, aber nicht plausibel integriert geprüft werden können. Aus dem Studienplan ergibt sich laut Hochschule weiterhin, dass die Studierenden bis zu drei benotete Prüfungsleistungen pro Semester erbringen. Dem Wahlbereich sind unbenotete Studienleistungen zugrunde gelegt. Der dargestellte Workload bildet laut Hochschule auf langjähriger Erfahrung beruhende Werte ab. So sind laut HMDK z. B. die Module im Wahlbereich Physical Skills Veranstaltungen, die überwiegend als Präsenzunterricht stattfinden und wenig häusliche Vor- und Nachbereitung erfordern. Auch im Bereich der Technical Skills gibt es zahlreiche technische Übungen, die vorwiegend unter Anleitung durchgeführt werden.

Die ECTS-Leistungspunkte werden nach der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Leistungen gewährt. Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen innerhalb des Modulhandbuchs konkretisiert.

Für den Abschluss müssen 120 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die künstlerische Masterprüfung wird laut Modulhandbuch und Studienplan im Modul „Performance Studio II“ absolviert und umfasst 23 ECTS-Leistungspunkte. Die Masterarbeit wird im Rahmen des Moduls

„Master-Arbeit“ verfasst und umfasst laut Modulhandbuch und Studienplan acht ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist unter §§ 10 und 17 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für den Master-Studiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance i. d. F. vom 12.02.2020 geregelt.

Die Hochschule hat in Zusammenarbeit mit dem AStA außerdem die Kriterien zur Anerkennung festgelegt. Folgende Grundsätze der Anerkennung wurden dabei beschlossen:

- Bereits erbrachte Studienleistungen werden grundsätzlich anerkannt, d. h. auch alle Studiensemester, die an einer Hochschule innerhalb der EU studiert wurden. Eine Rückstufung ist nicht möglich.
- Sollte die vormalige Hochschule einer deutschen Musikhochschule nur bedingt vergleichbar sein, kann hier auch eine Einstufung in ein niedrigeres Semester erfolgen.
- Studierende, die einen Bachelorabschluss im Rahmen eines dreijährigen Studiums absolviert haben, können die Aufnahmeprüfung zum Masterstudium antreten. Die Prüfungskommission kann für den Fall, dass die Leistung für ein Masterstudium als noch nicht in vollem Umfang ausreichend angesehen wird, empfehlen, zunächst das vierte Jahr des Bachelorstudiums nachzuholen. Es erfolgt dann eine Einstufung in das siebte Fachsemester.
- Bei der Anerkennung ist die Vergleichbarkeit maßgeblich. Andernfalls werden Gespräche mit der/dem Antragsteller_in geführt.
- Bei der Anerkennung werden die in den Studienplänen der HMDK für die einzelnen Lehrveranstaltungen festgeschriebenen ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt, da am Ende nach diesen Plänen ein Abschlusszeugnis vergeben wird.
- Studienleistungen, die während eines Auslandssemesters erbracht werden, werden anerkannt.
- Studienleistungen aus einem Bachelorstudium können dann für ein Masterstudium angerechnet werden, wenn im Bachelorstudium mehr als 240 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden.

- Inhaltlich identische Pflicht-Lehrveranstaltungen innerhalb fachlich gleicher Bachelor- und Masterstudiengänge können auch innerhalb der 240 ECTS-Leistungspunkte übertragen werden (z. B. Italienisch für Sänger_innen).
- Ein abgeschlossenes Studium des Masterstudiengangs Orchesterinstrumente wird mit einem Studiensemester auf einen folgenden Master Kammermusik angerechnet. Die gleiche Regelung gilt bei der Kombination Master Klavier/Master Klavier-Kammermusik.

Die Kriterien zur Anerkennung von extern erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sind außerdem folgende:

- Die Teilnahme an Meisterkursen wird in Zusammenhang mit dem Workload des Hauptfaches gesehen und nicht gesondert berechnet.
- Vertraglich belegte Dienstzeiten in Berufsorchestern (Aushilfe, Zeitvertrag, Orchesterpraktikum) werden für das Modul „Orchester“ angerechnet.
- Vertraglich belegte Dienstzeiten in Produktionen (z. B. Musiktheater, Jazz-Tournee) werden in individueller Absprache angerechnet.
- Allgemein können berufspraktische Tätigkeiten mit bis zu vier ECTS-Leistungspunkten in den Wahlbereichen der Masterstudiengänge angerechnet werden (z. B. Anstellung im Orchester, Unterrichtstätigkeit an einer Musikschule, Tätigkeit als Tutor_in).
- In den Weiterbildungsstudiengängen bilden berufspraktische Projekte die Hälfte des Workloads. Derartige Projekte sind in der Regel Konzerte (Blasorchester, Chor) oder Unterrichtstätigkeit (Instrumentalpädagogik).
- In nahezu allen Masterstudiengängen sind Wahlprojekte im Studienplan verankert, in denen derartige Tätigkeiten abgebildet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart verfolgt in ihrem Studiengang das Ziel, künstlerische Persönlichkeiten interdisziplinär in Praxis und Theorie auszubilden. Da die Einrichtungsgenehmigung für den Studiengang erst im Februar 2020 erfolgte und der Studienbeginn zum Wintersemester 2020/2021 vorgesehen ist, wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und der Gutachtergruppe entschieden, aus zeitlichen Gründen auf eine Vor-Ort-Begehung zu verzichten (Konzeptakkreditierung gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2). Die kurz nach der Entscheidung verfügte Schließung der Hochschulen hätte die Vor-Ort-Begehung ebenso nicht zugelassen. Im Begutachtungsverfahren wurde anstelle einer Vor-Ort-Begehung zunächst eine Begutachtung und Bewertung der eingereichten Unterlagen zum Studiengang durch die Gutachtergruppe durchgeführt, die anschließend durch eine Video-/Telefonkonferenz ergänzt wurde (siehe dazu auch Kapitel 3.1 *Allgemeine Hinweise*). Die Studiengangsbezeichnung, die Qualifikationsziele und das Curriculum des Studiengangs wurden im Gespräch mit der Hochschule ausführlich diskutiert. Weiterhin wurden die Themen Workload, Mobilität der Studierenden und sächliche sowie personelle Ressourcen besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Studierenden erwerben in den Hauptfachmodulen künstlerische Kenntnisse einer musikalisch-darstellerischen Performancepraxis und Fähigkeiten, diese gegenwartsästhetisch zu reflektieren. Parallel zur performativen Arbeit sollen sie daher theoretische Formate der Reflexion der eigenen Arbeit entwickeln und sich weitere Basiskompetenzen auf verschiedenen Gebieten aneignen.

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, eigenständig performative Konzepte zu entwickeln und sich künstlerisch mit praktischen Grundfragen und Phänomenen der Performance auseinanderzusetzen. Weiterhin sollen sie durch ihr Masterstudium Kenntnisse wichtiger praktischer Grundlagen und Konzepte sowie Einblick in neuere Tendenzen des fachlichen Diskurses einschließlich der Erörterung eines erweiterten Musikbegriffs erwerben. Die Studierenden sollen weiterhin dazu befähigt werden, ihr künstlerisches Handeln im Kontext der Ansätze und Methoden

künstlerischer Forschung zu reflektieren und zu begründen. Sie sollen spezifische wissenschaftliche Kompetenzen erwerben, insbesondere im Bereich wissenschaftlicher Grundfragen und aktueller Diskurse zu Begriffen und Phänomenen der Performance sowie in den Bereichen der Dokumentation künstlerischen Arbeitens.

Der Hauptfachbereich wird durch die Pflichtfachmodule „Geschichte der Performance I“ und „Geschichte der Performance II“, „Postcolonial- und Gender Studies“, „Dramaturgie und Szenografie“ sowie „Performance-Aktivismus im öffentlichen Raum“ erweitert, welche auf die Hauptfachmodule „Performance Studio“, „Ästhetik der Performance I“, „Ästhetik der Performance II“ und „Ästhetik der Performance III“ abgestimmte Spezialkompetenzen vermitteln sollen. Durch die Wahlfachmodule erlangen die Studierenden außerdem technisches und praktisches Wissen in den folgenden Bereichen:

- Körperarbeit und performative Praxis
- Sprechkunst/Stimme
- Gesang
- frei gewähltes Instrument
- Komposition
- Elektronische Musik
- Studioteknik (Ton)
- Kamera
- Licht
- Print
- Digitale Dokumentation

Ziel des Studiums ist es, die künstlerische Persönlichkeit weiterzuentwickeln sowie die darstellerischen und reflektierenden Kompetenzen zu professionalisieren. Die Absolvent_innen sollen in der Lage sein, als freiberufliche_r Performer_in solistisch und in Kollektiven auf hohem künstlerischem Niveau aufzutreten bzw. ihre Forschungsvorhaben im wissenschaftlichen Bereich fortzuführen (Promotion). Das Curriculum des neuen Masterstudiengangs wurde laut Hochschule so konzipiert, dass hier eine ideale Anschlussfähigkeit zu bestehenden und künftigen Formaten künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung besteht.

Laut Selbstbericht möchte die HMDK mit dem Studiengang eine wichtige Lücke in ihrem Studienangebot aktueller musikalisch-darstellerischer Kunstformen schließen und darüber hinaus für Absolvent_innen anderer Hochschulen eine hoch attraktive Studienmöglichkeit mit einer neuen künstlerischen Zielsetzung ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich an Absolvent_innen von einschlägigen Bachelorstudiengängen an einer Musik- und Kunsthochschule oder einer Universität. Diese Offenheit gegenüber vielfältigen Vorqualifikationen erachtet die Gutachtergruppe als sinnvoll, zumal die Feststellung der Eingangsqualifikation in einem zweistufigen Verfahren für die wenigen Studienplätze ohnehin individualisiert erfolgt. Nach Ansicht der Gutachtergruppe stellt der Studiengang eine sehr gute Ergänzung zu anderen Studiengängen der eigenen Hochschule sowie anderer Hochschulen dar, da insbesondere Aufführungskünste und zeitgenössische Musikpraxis in avancierter Weise in den Mittelpunkt gestellt werden. Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele sind klar formuliert und für einen künstlerischen Masterstudiengang nach Bewertung der Gutachtergruppe angemessen und passend. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist in künstlerischen Studiengängen üblich und gut umgesetzt. Sowohl die Formen des Wissenserwerbs als auch die Ausrichtung und Vertiefung von Kenntnissen sind überzeugend dargestellt.

Die Verbindung zu weiteren Fachbereichen (besonders im Wahlbereich) sowie zum CAMPUS GEGENWART ist laut Gutachter_innen gelungen und vorbildlich und unterstützt eine angemessene Wissensverbreiterung sowie -vertiefung der Studierenden. Der Erwerb von Fachkenntnissen und die Weiterentwicklung intellektueller Reflexion sowie intuitiv-künstlerischen Arbeitens werden im Studiengangskonzept gleichermaßen beachtet. Die geringe Aufnahmezahl von drei bis vier Studierenden pro Studienjahr garantiert eine individuelle und intensive Betreuung.

Seitens der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis. Als Hauptziel intendiert der Studiengang, freiberufliche Performer_innen und damit künstlerische Persönlichkeiten mit darstellerischen sowie reflektierenden Fähigkeiten im Performancebereich auszubilden und sie dazu zu befähigen, ihre eventuellen Forschungsvorhaben im Bereich Performance im Rahmen einer wissenschaftlichen Promotion fortzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht wurde das Studiengangskonzept anhand der Lehrerfahrungen der Studiengangverantwortlichen sowie ausführlicher Recherchen vergleichbarer Studiengangskonzepte

an Hochschulen in Europa entwickelt. Das Hauptfach wurde von Beginn an als Doppel-Hauptfach konzipiert, um dem dynamischen Diskurs der noch jungen Kunstform Performance Raum zu geben. Außerdem sollen die Studierenden nicht rein intuitiv konzipierte Performanceformen entwickeln, sondern in die Lage versetzt werden, Begründungen für ihr künstlerisches Handeln zu definieren. Mit der Festlegung von Pflichtfächern wurde ein das Doppel-Hauptfach ergänzender Referenzrahmen geschaffen, der die im künstlerischen und wissenschaftlichen Hauptfach erworbenen Kompetenzen substantiell ergänzt. Die einzelnen Bestandteile des Studiums sind laut Selbstbericht aufeinander abgestimmt.

Der Studiengang gliedert sich in einen Hauptfach-, Pflichtfach- und Wahlfachbereich, die aus den gleichnamigen Hauptfach-, Pflichtfach- sowie Wahlfachmodulen bestehen. Dem Doppel-Hauptfach „Performance“ und „Ästhetische Theorie der Performance“ sind 83 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, 91 ECTS-Leistungspunkte, wenn die Masterarbeit, die im Pflichtfachbereich verortet ist, hinzugezählt wird. Laut Selbstbericht ist dies eine in den künstlerischen Masterstudiengängen der HMDK übliche und belastbar erprobte Verteilung. Die weiteren Pflichtfachmodule umfassen 15 ECTS-Leistungspunkte, der freie Wahlbereich umfasst insgesamt 14 ECTS-Leistungspunkte.

Der Hauptfachbereich ist folgendermaßen unterteilt: Das künstlerisch-praktische Hauptfachmodule „Performance Studio I“ und „Performance Studio II“ mit insgesamt 68 ECTS-Leistungspunkten sollen sowohl im Einzel- als auch im Gruppenunterricht Fähigkeiten zur Entwicklung eigenständiger performativer Konzepte, zur Auseinandersetzung mit praktischen Grundfragen und Phänomenen der Performance sowie Kenntnisse wichtiger praktischer Grundlagen und Konzepte vermitteln. Das Modul „Performance Studio II“ schließt außerdem mit der künstlerischen Masterprüfung ab. Die Hauptfachmodule „Ästhetische Theorie der Performance I“, „Ästhetische Theorie der Performance II“ und „Ästhetische Theorie der Performance III“ mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten sollen Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Grundfragen zu Begriffen und Phänomenen der Performance und Kenntnisse wichtiger theoretischer Grundlagen und Konzepte vermitteln. Die Studierenden sollen darüber hinaus im Hauptfachbereich einen Einblick in neuere Tendenzen des fachlichen Diskurses erhalten.

Das Studium wird durch Module des Pflichtfachbereichs ergänzt: Die fünf Module „Geschichte der Performance I“, „Geschichte der Performance II“, „Postcolonial- und Gender Studies“, „Dramaturgie und Szenografie“ und „Performance-Aktivismus im öffentlichen Raum“ werden in Seminarform angeboten und umfassen jeweils zwei ECTS-Leistungspunkte. Grundsätzlich sollen die Studierenden in den Modulen Fähigkeiten zur kritischen Reflexion von Standpunkten und Konzepten erwerben. Außerdem sollen sie wesentliche historische und aktuelle Entwicklungen in den oben genannten Bereichen kennenlernen sowie Einblicke in die unterschiedlichen Diskurse erhalten. Im Pflichtfachbereich ist außerdem das Modul „Master-Arbeit“ mit acht ECTS-Leistungs-

punkten verortet, in welchem die im Studium erworbenen Fähigkeiten, Erkenntnisse sowie Kompetenzen des Lesens, Diskutierens und Schreibens angewandt werden, um weitgehend selbstständig und mit angemessenen Methoden ein selbst gewähltes theoretisches Thema zu bearbeiten.

Eine große Auswahl an Wahlfachmodulen ergänzt den Studienplan, die zu Pools zusammengefasst bestimmte Bereiche definieren. Im Wahlfachbereich wird grundsätzlich zwischen „Physical Skills“-Modulen und „Technical Skills“-Modulen, welche alle im Gruppenunterricht stattfinden, unterschieden. In den beiden Skills-Bereichen sollen die Studierenden jeweils Module im Umfang von sechs bis acht ECTS-Leistungspunkten belegen. Sie können aus zwei „Physical Skills“-Modulen und aus zehn „Technical Skills“-Modulen wählen. Die Module können außerdem mehrfach belegt werden, da sich die Inhalte unterscheiden. Zu den „Physical Skills“ zählen die Module „Übung Körperarbeit“ und „Übung Performative Praxis“, in welchen die Studierenden Kenntnisse wesentlicher Übungen und Bewegungsmuster unterschiedlicher Techniken verschiedener Körperarbeiten bzw. performativer Ansätze erwerben. Im Bereich „Technical Skills“ können die Studierenden zwischen Angeboten der künstlerischen Praxis („Gesang Nebenfach“ bzw. „Sprechkunst/Stimme Nebenfach“ oder „Instrument Nebenfach“), der kreativen Praxis („Komposition Nebenfach“) und anwendungsorientierten technischen Modulen („Übung Elektronische Musik“, „Übung Studiotchnik“, „Übung Kamera“, „Übung Licht“, „Übung Print“ und „Übung Digitale Dokumentation“) wählen. Die Studierenden erhalten durch diese Auswahl die Möglichkeit, grundlegende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den diversen Bereichen zu erlangen und eigene Konzepte bzw. Projekte angeleitet zu erarbeiten.

Die einzelnen Module werden in den üblichen Lehr- und Lernformen unterrichtet: In der Mehrzahl besteht der Unterricht aus Einzel- oder Gruppenunterricht. Die wissenschaftlichen Module werden als Seminare angeboten.

Die Unterrichtssprachen im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Studiengang liegen zwei Hauptfächer bzw. ein sogenanntes Doppel-Hauptfach zugrunde, das sich aus dem praktischen Performance-Anteil und der theoretischen Reflexion darüber zusammensetzt. Der Studiengang verfolgt somit komplementär einen künstlerischen und einen wissenschaftlichen Ansatz. Die Gutachtergruppe ist sich einig, dass durch das theoretische sowie praktische Hauptfachmodul gewährleistet wird, dass die Konzepte nicht ausschließlich intuitiv entwickelt werden. Obwohl im praktischen Hauptfachmodul deutlich mehr ECTS-Leistungspunkte erworben werden als im theoretischen, gehen die Gutachter_innen davon aus, dass es möglich ist, der Theorie im Rahmen des Studiums ein eigenes Selbstverständnis zu geben.

Aus der grundsätzlich sehr guten Konzeption ergibt sich die Grundstruktur des Studiengangs mit einem breiten ausdifferenzierten Lehrangebot, welches einerseits aus künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht besteht und andererseits in klassischen wissenschaftlichen Formaten, wie Seminaren, durchgeführt wird. Positiv hervorzuheben ist die Einbindung technischer Fächer als zusätzliche studien- und berufsrelevante Skills. Lehr- und Lerninhalte sind vielfältig und fruchtbar mit bestehenden Angeboten der Hochschule kombiniert. Die Studierendenzentriertheit sehen die Gutachter_innen gerade im Einzel- und Gruppenunterricht als gegeben, da es hierbei möglich ist, auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen.

Die Unterrichtsform und die Inhalte der praktischen Hauptfachmodule „Performance Studio I“ und „Performance Studio II“ werden zwischen der verantwortlichen Professorin und den Studierenden besprochen und an die Leistungen der oder des jeweiligen Studierenden angepasst. Im Gespräch mit den Gutachter_innen wurde seitens der verantwortlichen Professorin deutlich gemacht, dass hierbei einerseits die Bedürfnisse der Studierenden berücksichtigt werden sollen und andererseits durch die Kombination von Einzel- und Gruppenunterrichtsformen die relevanten Bereiche der Soloperformance und der Ensemblearbeit abgedeckt werden. Die Hochschule hat außerdem die Empfehlung der Gutachter_innen umgesetzt und wird zu Beginn des Studiums verbindliche Gespräche führen, um individuelle Studienpläne aufzustellen. Diese Eingangsgespräche sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Um Ensemblearbeit und Kollektivität performativer Praxis weiterhin zu stützen, ist es empfehlenswert, gezielt auch eine kollektive Arbeits- und Forschungspraxis in das Studium zu integrieren, die über die rein quantitative Zusammensetzung der Seminare mit verschiedenen Studierenden hinausgeht. Das Ziel sollte sein, den stufenweisen Prozess des gemeinsamen Recherchierens, Konzeptionierens und Probierens als künstlerische Praxis zu trainieren und die daraus folgenden Ergebnisse öffentlich zu präsentieren. Die Hochschule hat hierzu Stellung genommen und möchte diese Anregung überprüfen bzw. nach entsprechender Beratung umsetzen. Die Gutachter_innen schätzen die Planungen der Hochschule und empfehlen weiterhin eine zeitnahe Durchführung.

Weiterhin erachten die Gutachter_innen, die Ausrichtung des Pflichtfachmoduls „Postcolonial- und Gender Studies“ auf den Bereich Postcolonial sowie Gender Studies für diesen breit angelegten Studiengang als zu eng gewählt². Da der Studiengang nicht spezifisch auf Postcolonial Theories und Geschlechterfragen ausgerichtet ist, empfehlen sie den Pflichtfachbereich auch auf Disziplinen, wie Performance Studies, Cultural Studies, Ecocriticism und auf dekonstruktivistische sowie machttheoretische Ansätze auszuweiten. Im Rahmen der Telefonkonferenz bestätigten die

² Der Modultitel lautete ursprünglich „Gender Studies“ und wurde bereits in „Postcolonial- und Gender Studies“ umbenannt. Allerdings erachten die Gutachter_innen weiterhin eine breitere Benennung des Moduls als sinnvoll.

Programmverantwortlichen, dass das Modul auch andere Inhalte und Themen fokussieren soll. Aus diesem Grund sollte das Modul „Postcolonial- und Gender Studies“ in Titel und Beschreibung weiter gefasst werden, um auch andere Theorien einzubeziehen. Die Gutachtergruppe schlägt hier Titel, wie etwa „Critical Methods“, „Contemporary Critical Theory“ oder ähnliches vor. In dieser Hinsicht würden die Studierenden ihren Studienplan noch weiter individualisieren können.

Im Gespräch mit der Hochschule wurde die nach Ansicht der Gutachtergruppe unter Umständen zu offene und nicht auf Musik ausgerichtete Studiengangsbezeichnung diskutiert. Die Hochschule möchte mit dem Titel des Studiengangs einen offenen und interdisziplinären Ansatz, der auch Studienbewerber_innen anderer Disziplinen ansprechen soll, vermitteln. Die Studiengangsbezeichnung ist nach Bewertung der Gutachter_innen demnach nachvollziehbar und fasst die Inhalte des Studiums mit Blick auf die Qualifikationsziele sehr gut zusammen. Die Einbindung des Fachbereiches Darstellende Kunst sollte noch deutlicher formuliert werden, um das Verständnis von Performance zu verbessern und so den Studiengang abschließend zu positionieren sowie sein Alleinstellungsmerkmal herauszustellen. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme erläutert, dass sie plant, diese Empfehlung zu überprüfen und ggf. nach entsprechender Beratung umzusetzen. Die Gutachtergruppe bewertet diese Planung als positiv und möchte die Hochschule bei diesem Vorhaben ausdrücklich bestärken.

Insgesamt ist das Curriculum des Studiengangs nach Ansicht der Gutachtergruppe durch die permanente Doppelstruktur von Theorie und Praxis innovativ und adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Um das Spektrum an Lehr- und Lernformen zu erhöhen, sollten Ensemblearbeit und Kollektivität performativer Praxis weiterhin unterstützt und als kollektive Arbeits- und Forschungspraxis in das Studium integriert werden. Das Ziel sollte sein, den stufenweisen Prozess des gemeinsamen Recherchierens, Konzeptionierens und Probierens als künstlerische Praxis zu trainieren und die daraus folgenden Ergebnisse öffentlich zu präsentieren. Die Hochschule sollte ihre Planungen zeitnah durchführen.
- Da der Studiengang nicht nur Geschlechterfragen fokussiert, sollte das Modul „Postcolonial- und Gender Studies“ in Titel und Inhalt weiter gefasst werden, wie etwa „Cultural Studies“, „Critical Methods“ oder „Contemporary Critical Theory“.

- Die Einbindung des Fachbereiches Darstellende Kunst sollte noch deutlicher formuliert werden, um das Verständnis von Performance zu verbessern und so den Studiengang abschließend zu positionieren sowie sein Alleinstellungsmerkmal herauszustellen. Die Hochschule sollte die Empfehlung zeitnah diskutieren und umsetzen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist laut Selbstbericht ein Auslandssemester in jedem der vier Fachsemester möglich. Im Ausland erbrachte Studienleistungen werden grundsätzlich vollumfänglich angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch die/den zuständige_n Prorektor_in per Einzelfallprüfung nach Vorlage der entsprechenden Dokumente durch die Studierenden. Die HMDK hat laut Selbstbericht vor einiger Zeit ihre Vorlesungszeiten so modifiziert, dass Auslandssemester ohne Zeitverlust möglich sind.

Seit 2001 nimmt die Hochschule am Erasmus-Programm teil, seit 2014 ist sie Teil des Erasmus+-Programms. Laut Selbstbericht beteiligt sich die Hochschule derzeit am Antragsverfahren für die *European Charter for Higher Education* (ECHE), welche für die Jahre 2021 bis 2027 Gültigkeit besitzt.

Im Bereich von Erasmus+-Auslandspraktika arbeitet die Hochschule bereits seit einiger Zeit mit der landesweiten Koordinierungsstelle KOOR/BEST zusammen (Mobilitätskonsortium KOOR/BEST an der Hochschule für Technik und Wirtschaft, Karlsruhe). Aufgrund von Veränderungen innerhalb der Programmrichtlinien von Erasmus+, die sich laut Selbstbericht bei kleineren Hochschulen ungünstig auswirken können, ist die Hochschule auch für Teile der organisatorisch-administrativen Abwicklung der Studierendenmobilität dem Konsortium beigetreten (u. a. Antragstellung und Berichterstattung an DAAD, Auszahlung der Stipendienraten). Alle inhaltlichen Belange (z. B. Auswahl der Incomings, Beratung der Outgoings, Betreuung des Bewerbungsprozesses, Entscheidung über Kooperationen) liegen bei der Hochschule. Die Dozierendenmobilität wird weiterhin vollständig an der Hochschule administriert.

Die Hochschule verfügt aktuell über rund 75 Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen im Erasmus-Raum. Diese hohe Anzahl an Partnerhochschulen liegt in der Individualität eines Musikstudiums bzw. Studiums der Darstellenden Kunst begründet. Neben den Erasmus+-Partnerhochschulen besitzt die Hochschule feste Kooperationen mit Partner_innen außerhalb des Erasmus-Raums: Manhattan School of Music in New York (seit 2009), Conservatoire de musique et d'art dramatique du Québec (CMADQ) (seit 2013), Elisabeth University of Music Hiroshima

(seit 2017) und The School of Visual Theatre in Jerusalem (seit 2018). Zudem nimmt die Hochschule seit 2013 am Landesprogramm Baden-Württemberg – Oregon teil (Studierendenaustausch).

2012 hat sich die HMDK Stuttgart mit der Hochschule der Medien, der Hochschule für Technik und der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste zum Verbund für Sprachangelegenheiten (VESPA) zusammengeschlossen, um gemeinsam ein größeres Sprachenangebot für Studierende, Dozent_innen und Mitarbeiter_innen der beteiligten Hochschulen zu schaffen. Das Sprachenangebot umfasst Kurse in Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Wissenschaftssprache, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Japanisch, Französisch, Chinesisch und Russisch. Für das Selbststudium stehen den Studierenden und Mitarbeiter_innen der beteiligten Hochschulen Online-Sprachkurse in Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch und Spanisch (Lernsoftware Speexx) zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Mobilität der Studierenden ohne Zeitverlust während des Studiums gewährleisten. Dazu gehört nicht nur die Möglichkeit eines Auslandssemesters in jedem der vier Fachsemester und die grundsätzlich vollumfängliche Anrechnung der Studienleistungen, sondern ebenso Beratungsmöglichkeiten durch die landesweite Koordinierungsstelle KOOR/BEST und durch den zuständigen Prorektor. Bedingungen, Ziele und Anrechenbarkeit von Austauschsemestern sind klar und überzeugend geregelt. Die Gutachter_innen begrüßen außerdem die sehr guten Vernetzungen mit profilierten Partnerhochschulen im Ausland, wodurch eine Mobilität der Studierenden zusätzlich gefördert wird. Gerade unter Berücksichtigung der geringen Aufnahmezahlen sind sie der Ansicht, dass genügend Angebote für ein Auslandssemester zur Verfügung stehen. Damit jedoch aufgrund des speziellen Profils des Studiengangs auch eine entsprechende Partnerhochschule, an welcher auch tatsächlich passende Lehrangebote bestehen, gefunden wird und ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust stattfinden kann, sollten den Studierenden die passenden Partnerhochschule im Bereich Performance transparent kommuniziert werden. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass sie den Studierenden individuelle Listen mit entsprechenden Hochschulen vorlegen wird, sodass – nicht zuletzt vor dem vielfältigen Hintergrund der Studierenden – passgenaue Auslandsaufenthalte durchgeführt werden können. Hier werden laut HMDK insbesondere die Erfahrungen mit den ersten Studierenden des neuen Studiengangs relevant. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses Vorhaben sehr.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Aufgrund des speziellen Studiengangprofils sollten den Studierenden passende Partnerhochschulen im Bereich Performance transparent kommuniziert werden, damit ein Auslandsaufenthalt vollumfänglich angerechnet und ohne Zeitverlust stattfinden kann. Die Hochschule sollte diese Empfehlung mit Aufnahme des Studiengangs umgehend umsetzen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für die Lehre im Studiengang sind zwei Professorinnen verantwortlich, deren Lehrdeputate insgesamt und gleichzeitig auch im Studiengang 20 SWS (Lehrgebiet Performance) und neun SWS (Lehrgebiet Gegenwartsästhetik) betragen. Die Lehrperson im Lehrgebiet Gegenwartsästhetik ist außerdem für die Betreuung von Masterarbeiten verantwortlich. Zur Lehre im Studiengang tragen schließlich sechs Professuren (fünf W3- und eine W2-Professur) mit ihren Lehrdeputaten ganz oder teilweise bei. Die Wahlfachmodule werden von Dozierenden der HMDK sowie den kooperierenden Hochschulen angeboten (siehe dazu auch *§ 20 Hochschulische Kooperationen*). Die Lehrveranstaltungen im Bereich Körperarbeit und die Module „Postcolonial- und Gender Studies“, „Dramaturgie und Szenografie“ sowie „Performance-Aktivismus im öffentlichen Raum“ werden von Lehrbeauftragten angeboten. So möchte die Hochschule im Studiengang eine größtmögliche Aktualität und Vielfalt erreichen.

Die Hochschule hat am 13. März 2020 in einem separaten Schreiben bestätigt, dass im Studiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance für den voraussichtlichen Akkreditierungszeitraum von 2020 bis 2025 ausreichend Personalkapazitäten zur Durchführung der Lehre zur Verfügung stehen. Eine Verringerung der Personalkapazität für die Lehre im genannten Studiengang ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Berufung und Auswahl von Personal sind in §§ 22 und 23 der Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart i. d. F. vom 21.03.2019 geregelt. Schulungsmöglichkeiten für künstlerische Lehrkräfte sind Workshops, Gastkurse und künstlerische Projekte. Die Hochschule stellt Mittel zur Verfügung, damit die Institute Workshops und Gastkurse durchführen können.

Die Hochschule führt allgemein eine perspektivische Planung der Studienstruktur auch im Bereich der künstlerischen Mitarbeiter_innen durch. Hierbei wird darauf geachtet, dass insbesondere der Anteil zwischen Festangestellten und Lehrbeauftragten zwischen den großen Pflichtfächern (Pflichtfach Klavier, Pflichtfach Gesang, Musiktheorie, Hörerziehung) strukturell sinnvoll angeglichen wird. Die Verteilung zwischen angestellten Lehrkräften im Akademischen Mittelbau

und Lehrauftragsstunden ist bei den genannten Fächern derzeit nicht ausgewogen. Die Hochschule ist bemüht, frei werdende Kapazitäten im Mittelbau auf ihre systemische Relevanz hin zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zur Verlagerung im Sinne der oben beschriebenen Strukturgleichheit umzusetzen. Bedeutung und systemische Relevanz von Lehraufträgen werden regelmäßig evaluiert. Es wird insbesondere zwischen systemischen Lehraufträgen, bei welchen ein regelmäßiger Wechsel im Unterrichtsangebot sinnvoll ist bzw. nur geringe Stundenvolumina abgedeckt werden, und Qualifizierungslehraufträgen (für Berufsanfänger_innen) unterschieden. Lehraufträge, die kontinuierlich Aufgaben künstlerischer Mitarbeiter_innen übernehmen, sollen zugunsten von sogenannten Mittelbaustellen reduziert werden. Alle großen Pflichtfächer benötigen ein gewisses Quantum an Lehrauftragsvolumina, um auf schwankende Bedarfe reagieren zu können. Im Zuge der Zielvereinbarungen hat die HMDK das Honorar für eine Lehrauftragsstunde einheitlich auf 40,00 € festgesetzt. Damit wurden seitherige Staffelungen aufgehoben; für die untere Vergütungsgruppe bedeutete der neue Satz eine Anhebung der Vergütung um 33 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang sieht pro Jahr und Kohorte vor, drei bis vier Studierende aufzunehmen und ist mit zwei Professuren quantitativ und qualitativ sehr gut ausgestattet und ideal besetzt. Die Professorinnen sind in praktisch-künstlerischer sowie akademischer Hinsicht hervorragend qualifiziert. Ihre Lehrdeputate werden ausschließlich für diesen Studiengang genutzt. Durch die geringe Aufnahmezahl wird ferner eine gute Betreuungssituation gewährleistet. Forschung und Lehre werden hier sowohl fachlich als auch methodisch übergreifend (Theorie/Praxis) miteinander verknüpft. Der Studiengang ist zugleich in das Angebot der Hochschule eingebettet, hier vor allem über die Professuren im Bereich der Neuen Musik. Im Bereich der Wissenschaft sind die wissenschaftlichen Professuren der sogenannten „Reflexionsfächer“ (Musikwissenschaft, Musiktheorie) an dem Studiengang beteiligt. Die Maßnahmen zur Personalauswahl und der Qualifizierung des Personals finden im üblichen Rahmen einer Hochschule statt.

Unklarheit besteht über die Hinzuziehung von externem künstlerischem oder theoretischem Lehrpersonal (jenseits von technischen Fächern). Die Hochschule sollte dem Studiengang eine klare Anzahl von Gastprofessuren, Gastdozenturen oder Lehraufträgen pro Semester schriftlich zusichern, um nachhaltige Planungen zu ermöglichen. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass sie ein entsprechendes Volumen zusichert. Hier werden laut HMDK insbesondere die Erfahrungen mit den ersten Studierenden des neuen Studiengangs für die tatsächlichen Bedarfe relevant.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte dem Studiengang eine klare Anzahl von Gastprofessuren, Gastdozenten oder Lehraufträgen pro Semester schriftlich zusichern, um nachhaltige Planungen zu ermöglichen. Die Hochschule sollte ihre Planung zur Umsetzung der Empfehlung mit Aufnahme des Studiengangs verfolgen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht stehen dem Masterstudiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance eigene Räumlichkeiten in einem neuen Gebäude, das im Oktober 2020 bezugsfertig sein wird, zur Verfügung. Das neu zur Verfügung stehende Gebäude ist eine alte Stadtvilla aus der Gründerzeit, die ca. 400 m vom Hauptgebäude entfernt und in fünf Minuten fußläufig zu erreichen ist. Die Räume werden momentan saniert und für die Bedürfnisse der HMDK neu eingerichtet. Im Einzelnen werden im Studiengang folgende Räumlichkeiten bereitstehen:

- ein großer Unterrichts-, Ensemble- und Performanceraum (70 qm)
- zwei Atelierräume für Einzelunterricht und Soloproduktionen (31 qm bzw. 30 qm)
- ein verdunkelbarer Medienatelierraum für Einzelunterricht und Soloproduktionen (25 qm)
- ein Büro für die verantwortliche Professur
- ein Büroraum für die Geschäftsführung des CAMPUS GEGENWART

Im Nebengebäude gibt es zusätzlich einen Projektraum (67 qm), der auch von Studierenden des Masterstudiengangs bespielt werden kann. Für die Ensemblearbeit und Aufführungen stehen im Hauptgebäude der HMDK größere Räume zur Verfügung.

Dem Studiengang steht außerdem die Geschäftsführung des CAMPUS GEGENWART zur Verfügung (100 % VZÄ). Laut Aussagen der Hochschule ist dies der einzige Studiengang der HMDK, der auf eine solche Ressource zurückgreifen kann.

Im Bereich der EDV wurde eine eigene Plattform für die Online-Anmeldung eingerichtet, die Netzwerk-Infrastruktur der Hochschule wird sukzessive modernisiert. So wurde in den vergangenen Jahren das Datennetz in allen Hochschulebenen auf Glasfaser umgestellt, die Einzelraumanbindung auf CAT-7-Leitungen ist in Vorbereitung. Die Audio-Anlagen in den Unterrichtsräumen wurden 2016 um Bluetooth-Schnittstellen erweitert. Der Ausbau des WLAN-Netzes wird kontinuierlich betrieben, einzelne Bereiche der Hochschule konnten mittlerweile mit einer leistungsfähigen Infrastruktur versorgt werden.

Die Bibliothek der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst steht den Studierenden sowie Lehrkräften der Hochschule montags bis freitags von 10.00 bis 19.00 Uhr (Ausleihe

bis 17.00 Uhr) zur Verfügung. Insgesamt umfasst die Bibliothek 150.000 Medieneinheiten (Gesamtbestand am 31.12.2019). Im Jahr 2019 zählten dazu ca. 2.100 Medien-Neuzugänge (Noten, Bücher, AV). Es wurden ca. 57.000 € für Neuerwerbungen, Gesamtausgaben, Datenbanklizenzen und ca. 7.000 € für Aufführungsmaterial aufgewandt. Insgesamt wurden etwa 45.000 Ausleihen getätigt. Außerdem wurde die Plattform „BW Music Search“ aufgebaut.

Das Tonstudio steht jeder/jedem Angehörigen der Hochschule für Produktionen und Aufzeichnungen bei berechtigten Bedürfnissen, die sich aus der Lehre ergeben, offen. Berechtig sind beispielsweise Personen, die sich für einen Wettbewerb anmelden wollen, Personen, die sich aufgrund von Karrieremöglichkeiten bewerben müssen und Personen, die für einen Kurs eine Aufzeichnung einreichen müssen. Für Demo-Aufnahmen (Audio/Video) zur Förderung der Berufskarriere gilt die Regel, dass jede_r Hochschulangehörige einmal im Jahr das Tonstudio beanspruchen darf. Die Mitarbeiter_innen des Tonstudios (100 % VZÄ und 40 % VZÄ) wirken auch bei Veranstaltungen mit (Beschallung, Live-Elektronik, Zuspieldung, Dokumentation). Die HMDK plant im Jahr 2022 eine neue zusätzliche Stelle (100 % VZÄ) für die Bereiche Technikbetreuung Ton/Video/Veranstaltungen/E-Studio einzurichten.

Die Funktion einer/eines persönlichen Referentin/Referenten der/des Rektor_in wurde im Zuge einer Neuorganisation des Rektorats neu eingerichtet. Ebenfalls neu geschaffen wurde die Stelle zur Betreuung der Homepage und für die grafischen Erzeugnisse der Hochschule.

Am 1. April 2020 wurde die neue Hochschulfinanzierungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und den Hochschulen abgeschlossen. Aus Sicht der Hochschule haben die Musikhochschulen hier ausgesprochen erfolgreich verhandelt und erhalten zusätzliche Mittel, um ihre personellen sowie sächlichen Ressourcen aufzustocken. Zentrale Forderungen seitens der Musikhochschulen waren Mittel für die Umwandlung von Lehraufträgen in Stellen, für den Ausbau der Verwaltung und für Projekte. Hinzu kommen gemeinsame zentrale Stellen für alle Musikhochschulen des Landes, etwa im Bereich Recht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Studiengang werden eigene Räumlichkeiten in einem neu renovierten Gebäude zur Verfügung stehen, die hervorragende Möglichkeiten für Proben, Performance sowie Studium bieten werden. Die Gutachter_innen sind überzeugt, dass für die Durchführung des Studiengangs ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung vorhanden sein werden. Weiterhin können die Studierenden nach Bedarf ein Tonstudio nutzen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe zeichnet sich die Hochschule durch eine ausgezeichnete Gesamtinfrastruktur aus. Auch in Bezug auf die Bibliothek sieht die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können. Ihnen stehen ausreichend Literatur, Noten und Online-

Ressourcen zur Verfügung. Die Bibliotheksangebote sind daher hinsichtlich Auswahl, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit im Rahmen einer Musikhochschule angemessen und benutzerfreundlich gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Prüfungssystem, die Ablegung und Abnahme von Prüfungen, die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Laut Studien- und Prüfungsordnung werden Leistungsnachweise studienbegleitend erbracht. Alle Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

Im Hauptfachmodul „Performance Studio I“ sollen die Studierenden Performances in Live-Auftritten bei öffentlichen und internen Veranstaltungen künstlerisch präsentieren, welche nicht benotet werden. Das künstlerische Hauptfachmodul „Performance Studio II“ wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. In den Hauptfachmodulen „Ästhetische Theorie der Performance I“, „Ästhetische Theorie der Performance II“ und „Ästhetische Theorie der Performance III“ besteht die jeweilige Prüfungsleistung aus vorbereitender Lektüre sowie einer Hausarbeit in angemessenem Umfang. Die Pflichtfachmodule schließen mit einer Präsentation (Dauer: ca. 15 Minuten) ab. Die Wahlfachmodule sind alle unbenotet. In den Modulen „Übung Körperarbeit“ und „Übung Performative Praxis“ müssen die Studierenden Trainingsaufgaben nach Vorgaben der Lehrkraft (Dauer: ca. 20 Minuten) ausführen. Die weiteren Übungsmodule schließen mit zehnminütigen Präsentationen ab. Die Module „Sprechkunst/Stimme“, „Gesang NF“ und „Instrument NF“ schließen mit Vorträgen von gesprochenen Texten bzw. Liedern bzw. Werken ab. Im Modul „Komposition NF“ wird schließlich die Vorlage einer Mappe mit kompositorischen Studien und Skizzen verlangt. Laut Hochschule wurden die Wahlfachmodule bereits reakkreditiert.

Die Masterprüfung wird in zwei Modulen verortet: Die künstlerische Masterprüfung schließt das Modul „Performance Studio“ ab. Die Studierenden präsentieren verschiedene Performances oder ein großes Performance-Projekt mit anschließendem Kolloquium mit einer Gesamtdauer von ca. 40 bis 60 Minuten. Zusätzlich absolvieren die Studierenden das Pflichtfachmodul „Master-Arbeit“, welches mit der schriftlichen Masterarbeit zu einem selbst gewählten theoretischen Thema aus dem Bereich Performance im Umfang von 30 bis 40 Seiten abschließt. Das Thema soll außerdem einen Zusammenhang zur praktischen Prüfung aufweisen.

Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Prüfungsanspruch besteht darüber hinaus zwei Jahre nach Exmatrikulation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind durch performance-praktische, mündliche sowie akademisch schriftliche Bestandteile sehr vielfältig und für den Studiengang angemessen. Die Prüfungen des Hauptfach-, Pflichtfach- sowie Wahlfachbereichs ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachtergruppe eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die strukturelle Trennung der Bestandteile der Masterprüfung auf zwei Module wird von der Gutachtergruppe nicht als problematisch gesehen, da die künstlerische Masterprüfung und die schriftliche Masterarbeit inhaltlich und thematisch aufeinander bezogen werden und damit der Zusammenhang der beiden Prüfungsteile gewährleistet wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut Selbstbericht ist der Studienplan so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die wöchentliche Präsenzzeit beträgt maximal zwölf Semesterwochenstunden, sodass ausreichend Zeit für das künstlerische Selbststudium zur Verfügung steht. In den „Performance Studio“-Modulen wird von einer wöchentlichen Präsenz von bis zu fünf Stunden in einer Kombination aus Einzel- und Gruppenunterricht ausgegangen. Um eine möglichst hohe Flexibilisierung der Studiengestaltung zu gewährleisten, ist der Wahlmodulbereich breit aufgestellt, sodass individuelle Vertiefungen frei gewählt werden können. Die Wahlfachmodule weisen häufig weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte auf. Die Abweichung wurde von der Hochschule inhaltlich-didaktisch begründet (vgl. § 8 *Leistungspunktesystem*).

Die Hochschule bietet auch diverse Beratungsangebote an: Ausgehend vom Thema der ersten Zukunftskonferenz „Das Musikstudium im Kontext der beruflichen Perspektiven“ hat die HMDK das Angebot ihres Career Services ausgebaut und systematisiert. Im Rahmen des Career Services werden regelmäßig Veranstaltungen zu Fragen von Existenzgründung, Projektmanagement und Sponsoring, Webdesign, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Rechtliche Grundlagen, soziale Absicherung u. v. m. angeboten. Daneben gibt es Hilfestellungen bei der Erstellung von Bewerbungsmappen sowie spezielle Foto-Shooting-Termine.

Auch der Bereich der Musikergesundheit und Musikphysiologie wurde systematisiert und ausgebaut. Neben einer Vorlesungsreihe mit anschließender (kostenloser) Sprechstunde für Studierende bietet die Hochschule regelmäßig Lehrveranstaltungen zu den Themen Musikphysiologie, Musik und Bewegung sowie zahlreiche Körpertrainingsvarianten an. Die Lehrveranstaltungen sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht und somit für alle Studierenden einsehbar.

Die Studierbarkeit wird weiterhin durch ein Stipendiensystem der HMDK gefördert, welches im Selbstbericht detailliert beschrieben ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist. Der Studienplan ist klar und verständlich gegliedert. Die wöchentliche Präsenzzeit der Studierenden von zwölf SWS teilen sich in etwa gleich auf die beiden Teilfächer auf. Nach Bewertung durch die Gutachter_innen sollten die einzelnen Module im vorgegebenen Zeitraum sehr gut studierbar sein. Dabei bleibt auch genügend Zeit für das Selbststudium sowie für eigene künstlerische Projekte und Forschung, die in diesem Studiengang von zentraler Bedeutung sind. Da die Verteilung des Workloads pro Semester sowie auf die Teilfächer an der Praxis und Erfahrung der Hochschule orientiert ist, wird der Arbeitsaufwand pro Modul und Semester als angemessen erachtet. Aufgrund des geringen Umfangs an Präsenzunterricht ist auch die Überschneidungsfreiheit leicht sicherzustellen. Dies bezieht sich ebenso auf die individuellen Terminierungsmöglichkeiten von Prüfungen. Jedes Modul schließt außerdem mit nur einer Prüfung ab. Ein für die Studierenden planbarer und verlässlicher Studienbetrieb zeichnet sich außerdem durch die freie Wahlmöglichkeit von Modulen des Wahlbereichs aus, da die Studierenden ihren Studienplan individuell und zeitlich flexibel nach ihren Interessen gestalten können. Die Module des Hauptfachbereich und das Pflichtfachmodul „Master-Arbeit“ haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Abweichungen der Pflichtfach- und Wahlfachmodule wurden von der Hochschule schlüssig begründet und stellen grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit dar. Die Beratungsangebote des Career Services sowie im Bereich Musikergesundheit und Musikphysiologie werden positiv bewertet. Eine gute Betreuung der Studierenden gewährleistet auch die niedrige Studierendenzahl. Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Studierbarkeit in allen genannten Aspekten als sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die auf die Stellen berufenen Professorinnen begannen zunächst mit dem Aufbau der sogenannten Campus-Runde, einem instituts- und fakultätsübergreifenden Netzwerk, in dem alle am CAMPUS GEGENWART interessierten Kolleg_innen mitwirken können. Vor dem Hintergrund der besonderen Struktur der HMDK Stuttgart, die neben einem breit aufgestellten Musikbereich drei Studiengänge im Bereich der Darstellenden Künste beherbergt, galt es, die vielfältigen Aspekte der Performance-Welt zusammenzuführen und ein kontinuierliches Dialogforum zu etablieren. In der Campus-Runde wirken Vertreter_innen der Neuen Musik (hier insbesondere Neue Vokalmusik, Neue Klaviermusik, Schlagzeug, Jazz, Komposition) und der Reflexionsfächer (Musikwissenschaft, Musiktheorie) sowie der Darstellenden Studiengänge Schauspiel, Figurentheater und Sprechkunst mit. In der Campus-Runde wurden neben dem Aufbau des Landesentrums als Ort interdisziplinärer Diskurse auch Optionen eines neuen Studiengangs ausführlich diskutiert.

Laut Selbstbericht liegt die Hauptverantwortung des Studiengangs bei zwei Professorinnen, die in der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Community ein hohes Renommee besitzen und auf den entsprechenden Festivals bzw. Kongressen vertreten sind. Beide Professorinnen sind in ständigem fachlichem Austausch mit Fachvertreter_innen in Europa und den USA. Wesentliche Plattformen für den fachlichen Austausch sind Festivals, Meisterkurse, Sommerkurse, Workshops bzw. Kongresse, Symposien, Vorträge oder auch Gastkurse an anderen Hochschulen. Laut Selbstbericht ergibt sich daher in Verbindung mit der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Tätigkeit der Professorinnen für den Studiengang eine hohe Aktualität der fachlichen und künstlerischen Anforderungen, wie sie von aktiven Künstler_innen bzw. Wissenschaftler_innen beispielhaft vertreten wird.

Vernetzungen bestehen außerdem über die Mitgliedschaft der Hochschule in der Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC). Die Hochschule nimmt regelmäßig an den AEC-Jahrestagungen der Hochschulleitungen (Annual Congress und General Assembly) und der International Relations Coordinators sowie an den Fachkonferenzen der Pop and Jazz Platform und der European Platform for Artistic Research in Music (EPARM) (künstlerische Forschung) teil.

Um den transdisziplinären Austausch im aktuellen Diskurs weiterhin zu fördern, wurde seit Einrichtung des Landesentrums CAMPUS GEGENWART ein breites Angebot an Veranstaltungen initiiert. Auf dem Gebiet der Lehre soll eine gegenseitige Öffnung und Kenntnisnahme von Lehrveranstaltungen gefördert werden. Für die Studierenden entsteht die Möglichkeit, über den Fachbereich des eigenen Studiums hinaus zu studieren und dies in das eigene Studium zu integrieren.

In den Forschungsprojekten des Campus geht es im Rahmen transdisziplinärer Zusammenarbeit um eine Reflexion der Gegenwart aus verschiedenen Perspektiven künstlerischer sowie wissenschaftlicher Fachkulturen. Die Veranstaltungen umfassen Vorträge, Gesprächs- und Vortragsreihen, Workshops und Aufführungen. Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des CAMPUS GEGENWART.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter_innen gewährleistet. Das Studienprogramm richtet sich an der künstlerischen Praxis der Performance aus, die zwar einerseits eine Tradition aufweist, sich andererseits aber im Kontext einer sich lebhaft entwickelnden (Musik-)Theaterlandschaft und auch in der sogenannten Freien Szene sehr gut weiter etabliert sowie gesellschaftlich großes Interesse für sich beansprucht. Die Aktualität des Studienangebots zeigt sich auch in der fachlich-inhaltlichen Kompetenz, dem adäquaten Theorie- und Kunstverständnis sowie den Vernetzungen der Professorinnen, die überzeugend dargestellt werden. Die Inhalte des Studiengangs sind fachlich sehr gut ausgerichtet und garantieren durch die Tätigkeiten der Studiengangsleiterinnen in Kunst und eigener Forschung eine stetige fachliche Aktualisierung. Durch die damit einhergehenden methodologischen Prinzipien der Künstlerischen Forschung, mit welchen im Studiengang operiert werden soll, werden Wissenschaft und Praxis optimal zueinander in Beziehung gesetzt.

Die Hochschule bietet außerdem Rahmenbedingungen, um fachliche und didaktische Weiterentwicklungen innerhalb der Scientific Community für die Lehrenden zugänglich zu machen, wie z. B. durch die Teilnahme an (inter-)nationalen Konferenzen zu fachlichen Diskursen, Workshops und Festivals. Positiv hervorzuheben ist zudem die Einrichtung des CAMPUS GEGENWART, welches ein großes Angebot an Veranstaltungen für Lehrende sowie Studierende aller Fachbereiche umfasst. Die Erneuerung und Verknüpfung dieser Ansätze im Curriculum wird vor allem über den CAMPUS GEGENWART geleistet. Die Gutachter_innen schätzen die fakultätsübergreifende und transdisziplinäre Zusammenarbeit als sehr vorteilhaft ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Alle Studiengänge, insbesondere neu eingeführte Studiengänge, werden in den Studienkommissionen regelmäßig diskutiert. In den Studienkommissionen stellen die Studierenden vier von zehn Kommissionsmitgliedern. Laut Selbstbericht ist die Statusgruppe der Studierenden auch in weiteren Gremien vertreten. In der Grundordnung ist folgender Anteil der Studierenden in Gremien festgelegt:

- Senat (insgesamt 41 Mitglieder, davon sechs Mitglieder kraft Amtes): vier Studierende
- Fakultätsrat (insgesamt 15 Mitglieder, davon ein Mitglied kraft Amtes): drei Studierende
- Studienkommission (insgesamt zehn Mitglieder, davon ein Mitglied kraft Amtes): vier Studierende

Die Idee hinter dieser Beteiligungsstruktur ist, dass der Anteil der Studierenden umso größer ist, je direkter es vorwiegend um Belange der Studierenden geht.

Aufgrund der Tatsache, dass Musikhochschulen im Gegensatz zu Universitäten kleine Hochschulen darstellen, finden ein Monitoring und das daraus resultierende Feedback auf kurzem Wege statt. Grundlegendes Element des Qualitätsmanagements an der HMDK ist die Evaluationsatzung. Gemäß § 5 Abs. 1 LHG ist die HMDK verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zur Sicherung ihrer Qualität und ihrer Leistungsfähigkeit einzurichten. Um ihrer Verantwortung in Lehre, Studium, Kunstausübung, Wissenschaft, Forschung und Weiterbildung gerecht zu werden, sieht die HMDK Evaluationen als ein Instrument der Qualitätssicherung zur kontinuierlichen Verbesserung von Lehre, Projektdurchführung und Forschung. Die Durchführung von regelmäßigen Evaluationen ist durch eine Evaluationsatzung geregelt, die der Senat in der Sitzung vom 9. Dezember 2015 beschlossen hat. In erster Linie regelt die Satzung Art und Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung von Evaluationen. Die Satzung ist vor dem Hintergrund der Implementierung webbasierter Evaluationsmodelle derzeit in der Diskussion und soll neu gefasst werden, weshalb sie als Entwurf in den Anlagen zum Selbstbericht zu finden ist.

Gemäß Entwurf der Evaluationsatzung sollen die Lehrveranstaltungsevaluationen portalgestützt erfolgen und folgende Informationen generieren: die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson, die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der betreffenden Lehrveranstaltung, die Ziele, die Inhalte, den Aufbau und die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung. Weiterhin wird festgelegt, dass das Ergebnis der Auswertung durch den verantwortlichen Lehrenden mit den Studierenden besprochen werden soll. Die Hochschulleitung soll die Evaluationsergebnisse in regelmäßigen Abständen mit den jeweils zuständigen Studiendekan_innen erörtern.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Seminare und Kolloquien durch dokumentierte Feedbackgespräche zu evaluieren. Der Entwurf der Evaluationssatzung legt fest, dass die Veranstaltung bei einem dokumentierten Feedbackgespräch von den Teilnehmer_innen gemeinsam evaluiert wird. Die Dokumentation (in Form eines Ergebnisprotokolls) wird einer/einem Studierenden übertragen, die/der von den Teilnehmer_innen bestimmt wird. Die Dokumentation wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten gegengezeichnet. Das dokumentierte Feedbackgespräch soll etwa zur Mitte des Semesters erfolgen. Ausgangspunkt ist der Gedanke, dass Inhalte und Procedere von Seminaren während des Semesters – auf Grundlage der Vorgaben der Dozentin bzw. des Dozenten – gemeinsam weiterentwickelt werden. Laut Selbstbericht stellt die Evaluation von Einzelunterrichten die Hochschule dementsprechend vor eine Herausforderung: Einerseits findet hier ein beidseitiges Feedback der oder des Lehrenden sowie der oder des Studierenden in Echtzeit statt, andererseits gibt es auch Grenzen der mitteilbaren Fragen und Inhalte. Studierende können hier auch den Kontakt zu den Vertrauensdozent_innen nutzen. Die Hochschule ist laut Selbstbericht um größtmöglichen Schutz der Studierenden bei Evaluationen bemüht.

Ein weiteres Instrument der internen Qualitätssicherung ist die Absolventenstatistik: Während das Ministerium das statistische Landesamt mit der Durchführung einer Absolventenbefragung beauftragt hat, führt die HMDK seit 2012 eine eigene Absolventenstatistik. Hierzu wurden die Hauptfachlehrer_innen der Absolvent_innen anhand von Listen interviewt, die das Studierendensekretariat aus der Hochschuldatenbank erstellt hat. So wurden 2013 und 2016 Übersichten erstellt, die Auskunft über die Berufstätigkeit und den sonstigen Verbleib der Absolvent_innen geben. Für 2020 ist ein weiterer Durchgang geplant. Laut Selbstbericht stellt das Wissen der Hauptfachlehrer_innen einen großen Informationspool dar, da die Verbindungen zwischen Lehrkräften und Absolvent_innen auch aufgrund der konstant überschaubaren Klassengrößen oftmals über viele Jahre hin erhalten bleiben. Die Informationsquote der Hochschule erreicht hier annähernd 100 %.

Die Hochschule erhebt weiterhin im Rahmen einer Bewerberstatistik kontinuierlich die Zahl der Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung, die Zahl der erschienenen Bewerber_innen, die Quote der Bewerber_innen pro freiem Studienplatz sowie die Zahl der von den Bewerber_innen angenommenen Studienplätze. Die Hochschule besitzt durch dieses Instrument die Möglichkeit, Veränderungen der Nachfrage ggf. auch im Einzelfall mit Kolleg_innen zu erörtern und bei unbefriedigender Nachfragesituation Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Bewerber_innen gemeinsam zu überlegen. Laut Selbstbericht erreichten diese Gespräche in einzelnen Fällen bereits den gewünschten Erfolg.

Die HMDK überprüft kontinuierlich die vom Senat bereits Ende der 1990er Jahre beschlossene und letztmalig 2011 angepasste Verteilung der Studienplätze, um beispielsweise die Arbeitsweise

des Hochschulsinfonieorchesters zu gewährleisten. Diese Verteilung ist auch Grundlage der Zulassungszahlen bei den Aufnahmeverfahren. Die Zulassungszahlen werden vom Rektorat anhand von Daten des Studierendensekretariats ermittelt. Hauptkriterium ist dabei die durch Abschlussprüfungen prognostizierbare Anzahl frei werdender Studienplätze. Diese Zahlen werden den Fakultäten und Institutsleiter_innen rechtzeitig vor Beginn der Aufnahmeprüfungen mitgeteilt, damit klar ist, wie viele Studierende aufgenommen werden können. Über Abweichungen wird dann in der jeweiligen, fachspezifischen Zulassungskonferenz gesprochen. Diese finden in großer zeitlicher Nähe zur Aufnahmeprüfung statt. Die Rektorin entscheidet anhand der Vorschläge der Fachvertreter_innen über die Zahl der zuzulassenden Bewerber_innen sowie über verfügbare Nachrückplätze. Für den Masterstudiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance sind pro Studienjahr zwei bis drei Plätze vorgesehen, d. h. insgesamt bis zu sechs Studienplätze.

Auch die Beurlaubungsquote und Gründe für Urlaubssemester werden systematisch erfasst. Die Quote der beurlaubten Studierenden liegt seit Jahren konstant zwischen 8 % und 9 %.

Bereits in den 2000er Jahren hat der damalige Rektor eine Statistik zu Lehrerwechseln in Auftrag gegeben. Die Namen der Studierenden sind hierbei nicht dargestellt. Die Hochschulleitung kann mithilfe dieses Instruments charakteristische Bewegungen in den Bereichen verfolgen, in welchen es mehrere Lehrkräfte gibt. Treten beispielsweise vermehrt Abwanderungen von einer Lehrkraft auf, wird im Gespräch mit der jeweiligen Institutsleitung versucht, Ursachen für diese Bewegungen zu ergründen und ggf. geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Um die interne Kommunikation zu verbessern, hat die Rektorin eine vielfältige Netzstruktur von Jour Fixe-Terminen etabliert: Wöchentlich besprechen sich die Rektorin, der Kanzler, der Prorektor für Lehre und Frühförderung, der Prorektor für Studium und Studierendenverwaltung und die Prorektorin für Internationales und Interkulturelle Kommunikation. Die Dekan_innen haben regelmäßige Sitzungen mit dem erweiterten Rektorat vor jeder Senatssitzung. Wöchentlich tagen auch KBB/Presse sowie der Personalrat. Monatliche Sitzungen führt der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) durch, vierteljährlich tagt Vorstand der Gesellschaft der Freunde und Förderer der HMDK.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang erst im Wintersemester 2020/2021 seinen Studienbetrieb aufnehmen wird, können zum Studienerfolg von Studierenden derzeit noch keine Angaben vorgelegt werden.

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ist aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs im Studiengang erfolgen wird. Zur Qualitätssicherung werden eine Vielfalt an Instrumenten eingesetzt: Evaluationen, die in der Evaluationssatzung verankert sind, hochschuleigene Bewerber- und Absolventen-

statistik, regelmäßige Erörterung in Studienkommissionen, die perspektivische Planung im Bereich von künstlerischen Mitarbeiter_innen, Erfassung der Gründe für Urlaubssemester, Statistiken zu Wechseln von Dozierenden und Jour-Fixe-Termine. Es ist deshalb davon auszugehen, dass anhand der ersten Erfahrungen im neu eingerichteten Studiengang professionell und zeitnah nachgesteuert wird. Ein Regelkreis ist somit ganz klar gegeben. Darüber hinaus steht die Hochschule in einem regen Austausch mit dem Bundesland über die Landeszentren. Die HMDK hat ihren demokratisch verfassten Gremien außerdem klare Regeln für Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Statusgruppen gegeben. Das wird von der Gutachtergruppe sehr gelobt.

Als sinnvoll erachten die Gutachter_innen vor allem die Verbleibstatistiken der Absolvent_innen, da es gerade in einem Arbeitsfeld, welches primär auf eine freiberufliche Tätigkeit abzielt, sinnvoll erscheint, den beruflichen Werdegang der Absolvent_innen weiter zu verfolgen. Die Erfassung von Zahlen über die Bewerberzahlen und Berufswege der Absolvent_innen sichert der HMDK außerdem ein Feedback zum Erfolg ihrer Studiengänge zu.

Das Monitoring des Studiengangs soll durch regelmäßige und grundsätzlich anonymisierte Evaluationsverfahren erfolgen. Damit die Anonymität stets gewahrt werden kann, sollte eine Methode entwickelt werden, die gerade bei der kleinen Studienkohorte eine erfolgreiche und anonyme Lehrveranstaltungsevaluation ermöglicht. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme erläutert, dass sie derzeit mit den entwickelten Tools gute Erfahrungen macht und insbesondere die Problematik kleiner Studiengänge bzw. Klassen im Blick hat. Die kontinuierliche Weiterentwicklung von Studiengängen besitzt laut Hochschule einen hohen Stellenwert. Die Gutachter_innen sehen die Bemerkungen der HMDK als sehr positiv an und möchten sie weiterhin bestärken, die Weiterentwicklung der Studiengänge im Fokus zu behalten, indem sie die Empfehlung aufrechterhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Aufgrund der geringen Anzahl Studierender im Studiengang sollten Evaluationsverfahren verwendet werden, bei welchen fehlende Anonymität nicht zum Problem wird. Es sollte eine geeignete Evaluationsmethode zur Verfügung stehen und regelmäßig eingesetzt werden, damit das Curriculum künftig an den Interessen der Studierenden ausgerichtet und adäquat weiterentwickelt werden kann.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Frauenanteil in den Führungsebenen der HMDK gestaltet sich folgendermaßen: Im Rektorat liegt der Anteil bei 40 %, in den Dekanaten arbeiten 41,7 % Frauen. Der Anteil weiblicher Studierender beträgt ca. 56 %. Eine besondere Frauenquote gibt es daher im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfungen nicht.

Ihrem Selbstverständnis nach versteht sich die Hochschule als „international“: Dies zeigt sich nicht nur in der Mobilität von Studierenden und Dozierenden, sondern auch in einer international ausgerichteten Studierenden- und Dozierendenschaft. Sowohl im Hochschulalltag als auch in künstlerischen Projekten erleben Studierende eine „Internationalization at home“, auch wenn sie selbst kein Semester oder keinen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule verbringen. Um die „Internationalization at home“ zu fördern und internationalen Studierenden das Einleben an der Hochschule zu erleichtern, hat die Hochschule 2013 zwei Tutorate für internationale Studierende eingerichtet. Die Tutor_innen sind erste Ansprechpartner_innen für internationale Studierende in Fragen des studentischen Lebens und der Studienorganisation und vermitteln ggf. Ansprechpartner_innen in der Verwaltung und im Kollegium. Darüber hinaus verantworten sie in Zusammenarbeit mit dem AStA studentische Aktivitäten, wie beispielsweise regelmäßige Internationale Abende. Um die Chancen für internationale Studierende auch im Rahmen der Aufnahmeprüfungen zu Masterstudiengängen zu erhöhen, ist grundsätzlich kein deutscher Sprachnachweis erforderlich, anders als in den Bachelorstudiengängen, in welchen das Sprachzertifikat auf B 2-Niveau verlangt wird.

Die/Der für die Angelegenheiten der Studierenden zuständige Prorektor_in bietet während des Semesters täglich eine Sprechstunde an. Dazu können sich die Studierenden in entsprechende Listen im Sekretariat des Rektorats eintragen (auch elektronisch bzw. telefonisch). In den vorlesungsfreien Zeiten gibt es wöchentlich zwei bis drei Sprechstunden (außer in den vier Urlaubswochen). In Zusammenarbeit mit dem AStA hat die/der zuständige Prorektor_in folgende Informationen verfasst:

- Kriterien zur Beurlaubung
- Kriterien zur Unterrichtsbefreiung
- Kriterien zur Studienverlängerung
- Kriterien zur Anerkennungspraxis

Diese Informationen liegen beim AStA aus, eine englischsprachige Version soll laut Selbstbericht zeitnah erstellt werden. Für Studierende mit sonstigen Benachteiligungen werden individuelle Regelungen getroffen, die im Einzelfall besprochen werden. Oberstes Ziel ist dabei, dass den Studierenden bestmögliche Studienbedingungen ermöglicht werden und sie ihre Prüfungen unter

optimalen Bedingungen absolvieren können. Für Studierende mit Behinderungen werden in den Eignungsprüfungen festgelegte Vorgaben bzw. in den Studienplänen definierte Studieninhalte ggf. individuell angepasst (z. B. Befreiung vom Hochschulorchester bei einer sehbehinderten Streicherin, Ersatz durch Kammermusik).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Ausführungen der Hochschule ist ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geschildert, sodass keine spezielle Frauenquote vorgesehen ist. Die Besetzung der beiden W3-Professuren durch weibliche Positionen zeugt davon, dass Prinzipien der Chancengleichheit auf professoraler Ebene an der HMDK umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind die Bemühungen der Hochschule auf aktuelle Bedürfnisse ihrer Studierenden zu reagieren. Konzepte für körperlich beeinträchtigte Studierende und mit speziellen familiären Situationen sind vorgesehen. Bei Studierenden mit sonstigen Benachteiligungen sollen individuelle Regelungen getroffen werden. Die Gutachter_innen sind überzeugt, dass die Hochschule vor allem auch durch den nahezu jederzeit erreichbaren Prorektor in jedem Einzelfall bemüht ist, passende Maßnahmen einzuleiten, die Gleichstellung, Nachteilsausgleich und Chancengleichheit betreffen.

Im Hinblick auf die Förderung internationaler Vielfalt unterstützt die HMDK internationale Studierende durch zwei Tutor_innen, die ihnen in Fragen zur Organisation des Studienalltags zur Seite gestellt werden. Internationale Abende sollen nationale und internationale Studierende weiterhin zusammenbringen und auch die sogenannte „Internalization at Home“ nationaler Studierender fördern. Darüber hinaus besitzt die Hochschule Möglichkeiten, ausländische Studierende durch Stipendien zu unterstützen. Auch Studierende, die ein Auslandssemester anstreben, können finanziell gefördert werden. Die Gutachtergruppe bewertet alle genannten Aspekte als positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Einzelne Module des Wahlbereichs werden laut Studienplan in Kooperationen angeboten: Die Module „Übung Kamera“ und „Übung Licht“ werden von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (ABK), die Module „Übung Print“ und „Übung Digitale Dokumentation“ werden von der Merz-Akademie angeboten.

Die Hochschule besitzt Kooperationsverträge mit den oben genannten Hochschulen, die festlegen, dass die Kooperation im Rahmen der aktuellen Projekte, insbesondere im Rahmen des Landesentrums CAMPUS GEGENWART besteht. Die Entscheidung über die Details der Aufgabenverteilung sowie Finanzierung obliegt den Rektoraten. Mit den Vereinbarungen sind außerdem keine Verpflichtungen der Kooperationspartner verbunden, Finanz- oder Sachmittel oder Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Für solche Verpflichtungen schließen die Kooperationspartner ggf. weitere Vereinbarungen.

Ziel der Kooperationen ist es, die bereits bestehende Zusammenarbeit zu vertiefen, um für die Studierenden und ihre Ausbildung, aber auch für den Beitrag der Studierenden und der Dozierenden an dem kulturellen Leben der Gesellschaft optimale Voraussetzungen zu schaffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperationsverträge der Hochschulen beziehen sich auf aktuelle Projekte im Rahmen des Landesentrums CAMPUS GEGENWART. Im vorliegenden Studiengang werden laut Studienplan vier Module des Wahlbereichs von den Kooperationen angeboten. Unklar erscheint, an welcher Hochschule die Module räumlich angeboten werden. Beides wird nicht durch die Kooperationsverträge geregelt. Nach Ansicht der Gutachtergruppe müssen die Kooperationsverträge diese Informationen enthalten. Es muss vertraglich geregelt werden, in welchen Modulen die Kooperationen bestehen, an welcher Hochschule diese Module angeboten werden und dass die Umsetzung sowie Qualität des Studiengangskonzepts durch die gradverleihende Hochschule, die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, gewährleistet wird. Entweder muss dies durch eine Änderung der bestehenden Verträge erfolgen oder durch zusätzliche Verträge ergänzt werden.

Der Gutachtergruppe ist weiterhin aufgefallen, dass der Kooperationsvertrag mit der Merz-Akademie nicht durch die Merz-Akademie unterschrieben wurde. Dies muss umgehend nachgeholt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen vor:

- Da die Kooperationsverträge die erforderlichen Anforderungen des Kriteriums nicht enthalten, muss die Hochschule die bestehenden Verträge um die Aspekte Beschreibung von Art und Umfang der Kooperation sowie Gewährleistung der Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts ergänzen bzw. zusätzliche Verträge abschließen.
- Der Kooperationsvertrag mit der Merz-Akademie muss seitens der Merz-Akademie unterzeichnet werden.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Da die hochschulinterne Einrichtungsgenehmigung für den Studiengang erst im Februar 2020 erfolgte und der Studienbeginn zum Wintersemester 2020/21 vorgesehen ist, wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und der Gutachtergruppe entschieden, aus zeitlichen Gründen auf eine Vor-Ort-Begehung zu verzichten (Konzeptakkreditierung gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2). Die kurz nach der Entscheidung verfügte Schließung der Hochschulen hätte die Vor-Ort-Begehung ebenso nicht zugelassen. Im Begutachtungsverfahren wurde anstelle einer Vor-Ort-Begehung zunächst eine Begutachtung und Bewertung der eingereichten Unterlagen zum Studiengang durch die Gutachtergruppe durchgeführt, die anschließend durch eine zweistündige Video-/Telefonkonferenz mit Vertreter_innen der Hochschule (Prorektor für Studium und Studierendenverwaltung und die Programmverantwortlichen) am 8. Mai 2020 ergänzt wurde.

Anmerkung 1: Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart hat am 11. Juli 2020 die Einrichtung des Studiengangs Theorie und Praxis Experimenteller Performance beantragt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung gemäß § 30 Abs. 4 LHG am 23. Juli 2020 zugestimmt.

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt oder begründet wurden:

- ad Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO):
„Empfehlung: Da aus den Unterlagen nicht ersichtlich wird, ob das Dokument, welches die künstlerische Eignungsprüfung als Zugangsvoraussetzung festlegt und beschreibt, eine offizielle Satzung darstellt, sollte zeitnah eine von den Gremien verabschiedete Immatrikulationssatzung vorgelegt werden. Ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat eine Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat die Immatrikulationssatzung sowie die Inhalte der Aufnahmeprüfungen als Anlage zur Immatrikulationssatzung mit Beschlussdatum vom 10. Juli 2019 am 5. Mai 2020 vorgelegt.

- ad Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO):

„Empfehlung: Das Diploma Supplement sollte in der aktuellen Fassung von 2018 verwendet und zeitnah vorgelegt werden. Ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat die Erteilung einer Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der aktuellen Fassung von 2018 am 5. Mai 2020 nachgereicht.

- ad Modularisierung (§ 7 MRVO):

„Empfehlung 1a: Die Angaben im Modulhandbuch sollten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO vervollständigt und weiterhin um folgende Aspekte ergänzt werden:

- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten: Ergänzung von Prüfungsumfang und -dauer
- Häufigkeit des Angebots von Modulen: Festlegung eines Turnus, in dem das Modul angeboten wird (jedes Semester, jedes Studienjahr oder in anderen Abständen)“

Die Hochschule hat das Modulhandbuch dementsprechend ergänzt und in der überarbeiteten Version am 5. Mai 2020 nachgereicht.

„Empfehlung 1b: Die Angaben im Modulhandbuch sollten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO vervollständigt und weiterhin um folgende Aspekte ergänzt werden:

- Inhalte und Qualifikationsziele: Unter dem Aspekt sind folgende Angaben vorgesehen: fachliche, methodische, fachübergreifende Inhalte; fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen; Lern- und Qualifikationsziele, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) ausrichten. Die Inhalte und Qualifikationsziele sollten in den Modulbeschreibungen dementsprechend ergänzt bzw. vervollständigt werden. Außerdem sollten sie auch für die einzelnen Module differenziert betrachtet und beschrieben werden.
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten: Auch in den Wahlfachmodulen sollte die Prüfungsform „modulbegleitend“ definiert und um Prüfungsart, -umfang und -dauer ergänzt werden.“

Die Hochschule hat das Modulhandbuch dementsprechend ergänzt und in der überarbeiteten Version am 21. Juni 2020 nachgereicht.

„Empfehlung 1c: Die Angaben im Modulhandbuch sollten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO vervollständigt und weiterhin um folgende Aspekte ergänzt werden:

- Verwendbarkeit des Moduls: Ergänzung des Zusammenhangs mit anderen Modulen des Studiengangs sowie der Angabe, inwieweit das Modul für den Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist“

Die Hochschule hat das Modulhandbuch dementsprechend ergänzt und in der überarbeiteten Version am 15. Juli 2020 nachgereicht.

„Empfehlung 2: Alle Prüfungsformen, die im Studiengang zum Einsatz kommen, sind in der Studien- und Prüfungsordnung nach Prüfungsart, -umfang und -dauer zu definieren. Die aktualisierte Fassung der Studien- und Prüfungsordnung sollte zeitnah von den Gremien verabschiedet und vorgelegt werden, ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat die Erteilung einer Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt und in der neuen Fassung am 21. Juni 2020 vorgelegt.

- ad Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO):

„Empfehlung 1: Die Hochschule wird gebeten, die inhaltlich-didaktische Begründung für Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten sowie die daraus resultierende Prüfungsbelastung der Studierenden gemäß Begründung zur StAkkrVO § 12 Abs. 5 Nummer 4 auch im Rahmen dieses Akkreditierungsverfahrens nachzureichen.“

Die Hochschule hat am 5. Mai 2020 eine inhaltlich-didaktische Begründung für Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten vorgelegt.

„Empfehlung 2: Die Hochschule sollte die einzelnen Bestandteile der Masterabschlussprüfung den Modulen einheitlich zuordnen und in den entsprechenden Dokumenten (Modulhandbuch, Studienplan und Transcript of Records) darstellen. Auch die jeweils zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sollten klar und einheitlich in den Dokumenten ausgewiesen werden. Die angepassten Dokumente zeitnah vorgelegt werden, ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat die Erteilung einer Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat die Dokumente dementsprechend überarbeitet und in einer ersten Version am 21. Juni 2020 und einer nachgebesserten Fassung am 12. Juli 2020 nachgereicht.

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wurden folgende Empfehlungen/Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt oder begründet wurden:

- ad Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO):

„Empfehlung: Da der theoretische Anteil im Studiengang hoch ist, sollte die Ausbildung von Wissenschaftler_innen als Studiengangsziel formuliert werden. Die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Promotion sollte dahingehend ebenfalls hervorgehoben werden.“

Die Hochschule hat die Studien- und Prüfungsordnung um den genannten Aspekt unter § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums ergänzt und in der neuen Fassung am 12. Juli 2020 vorgelegt.

- ad Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 MRVO):

„Auflage 1: Um die Module inhaltlich bewerten zu können, müssen trotz des offenen und studierendenzentrierten Studiengangskonzepts die Inhalte und Qualifikationsziele gemäß § 7 Modularisierung (siehe Prüfbericht) Bestandteil der Modulbeschreibungen sein und je Modul separat ausgeführt werden. Gerade in den Hauptfachmodulen ist die Transparenz der sukzessiven Darstellung von Studieninhalten essentiell. Empfehlenswert wäre beispielsweise eine Unterscheidung von „Grundlagen“, „Reflexion künstlerischer Praxis und Theorie“ sowie „Forschung“.“

Die Hochschule hat das Modulhandbuch dementsprechend überarbeitet und in der neuen Version am 21. Juni 2020 nachgereicht.

„Auflage 2: Obwohl die Studierenden ihre Studieninhalte weitestgehend selbst bestimmen, müssen eine konkrete Positionierung des Studiengangs sowie die Herausstellung des Alleinstellungsmerkmals durch die Hochschule erfolgen. Der erweiterte Musikbegriff muss deutlicher formuliert werden, um das Verständnis von Performance zu verbessern.“

Die Hochschule hat die Studien- und Prüfungsordnung um den genannten Aspekt unter § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums ergänzt und in der neuen Fassung am 21. Juni 2020 vorgelegt.

„Empfehlung 1: Da die Studierenden gerade im Modul „Performance Studio“ die Lehrinhalte und Lernformen frei wählen können, sollten zu Beginn des Studiums verbindliche Gespräche mit der verantwortlichen Professorin geführt werden, um individuelle Studienpläne aufzustellen und ein Gleichgewicht zwischen Einzel- und Gruppenunterricht zu gewährleisten. Diese Eingangsgespräche sollten außerdem in der Studienordnung festgelegt und in der Modulbeschreibung beschrieben werden.“

„Empfehlung 2: Das große Modul „Performance Studio“ sollte in ein- oder zweisemestrige Module strukturiert werden, um nicht nur die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls stärker zu konkretisieren und auszudifferenzieren, sondern auch die Prüfungsformen „künstlerische Präsentation von Performances in Live-Auftritten bei öffentlichen und internen Veranstaltungen“ und „Masterprüfung“ besser zuordnen zu können. Dabei sollte das

letzte „Performance Studio“-Modul ausschließlich mit der künstlerischen Masterprüfung abschließen.“

Die Hochschule hat das Modulhandbuch anhand der Empfehlungen ergänzt und überarbeitet und in der neuen Version am 12. Juli 2020 nachgereicht.

„Empfehlung 3: Da die Studiengangsbezeichnung ein Gleichgewicht von Theorie und Praxis suggeriert, sollte die tatsächliche Gewichtung von Theorie und Praxis in den Hauptfachmodulen noch einmal unter Hinzunahme von SWS und ECTS-Leistungspunkten überprüft werden.“

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass der Studienplan entsprechend überarbeitet und die Gewichtung zwischen Theorie und Praxis zugunsten der Theorie geändert wurde.

ad Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO):

„Empfehlung: Die künstlerische Masterprüfung und die schriftliche Masterarbeit sollten inhaltlich und thematisch aufeinander bezogen werden, damit der Zusammenhang der beiden Prüfungsteile gewährleistet wird.“

Die Hochschule hat die Anlage III der Studien- und Prüfungsordnung aktualisiert und in der neuen Version am 12. Juli 2020 nachgereicht.

Die Hochschule hat am 12. Juli 2020 ihre Stellungnahme zu den Empfehlungen eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und eingearbeitet wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) i. d. F. vom 18. April 2018
- Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für den Master-Studiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance i. d. F. vom 12. Februar 2020

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Barbara Gronau, Professorin für Theorie und Geschichte des Theaters und Prodekanin der Fakultät Darstellende Kunst an der Universität der Künste Berlin
 - Prof. Dr. Anno Mungen, Studiengangsleiter des Studiengangs Musik und Performance (M.A.) und Inhaber des Lehrstuhls für Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters an der Universität Bayreuth
- b) Vertreter der Berufspraxis
- Dr. Daniel Morgenroth, Referent des Intendanten/Stellvertretender Intendant am Theater Konstanz
- c) Studierender
- Malte Bechtold, Lehramtsstudent in den Fächern Mathematik und Musik (Klavier/Keyboard) an der Goethe-Universität Frankfurt und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Hinweis: Keine Angaben, da Konzeptakkreditierung.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	20.03.2020
Zeitpunkt der Telefonkonferenz:	08.05.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Prodekan für Studium und Studierendenverwaltung, Programmverantwortliche
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)